



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

20. September 2018

42. Jahrgang / Nr. 34

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

166. Satzung über die Erhebung von Gebühren und über die Benutzung der Kindertagesstätten und sonstigen Tageseinrichtungen der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven vom 10. September 2018
167. Elfte Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der **Gemeinde Hollnseth**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Dezember 1998

168. Satzung der **Gemeinde Wanna**, Landkreis Cuxhaven, über den Bauabzugsplan Nr. 22 „Vorderstraße/Marktplatz, Osterwanna“ vom 30. August 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

169. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Misselwarden**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

166.

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren und über die Benutzung der Kindertagesstätten und sonstigen Tageseinrichtungen der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven vom 10. September 2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 10. September 2018 folgende Gebühren- und Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Geestland ist Träger der Kindertagesstätten in den Ortschaften Langen (Einrichtungen Mittelfeldweg und Kapellenweg), Debstedt, Holßel, Imsum, Krempel, Neuenwalde, Sievern, Bad Bederkesa (Einrichtungen Beerster Kinnerhus und Waldkindergarten), Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Köhlen, Kührstedt, Lintig, und Ringstedt.

Die Kindertagesstätten erfüllen den Auftrag im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG).

(2) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Geestland haben. Liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, endet das bestehende Betreuungsverhältnis bei einem Wechsel des ersten Wohnsitzes

- a) im ersten Kindergartenhalbjahr (01. August - 31. Januar) spätestens zum Ende des ersten Kindergartenhalbjahres
- b) im zweiten Kindergartenhalbjahr (01. Februar - 31. Juli) spätestens zum Ende des zweiten Kindergartenhalbjahres.

(3) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich auf einem entsprechenden Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

(4) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Gebühren- und Benutzungssatzung sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den in den Tagesstätten tätigen pädagogischen Kräften einzuhalten.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

(6) In den Kindertagesstätten, die unterschiedliche Betreuungszeiten anbieten, müssen die Eltern sich für die Dauer des Kindergartenjahres auf ihre individuelle Inanspruchnahme festlegen. Dabei sind die Eltern an die in der Einrichtung jeweils angebotenen Betreuungszeiten gebunden. Ein Wechsel der Angebotsform erfordert grundsätzlich die Kündigung mit einer Frist von drei Monaten. Ein Wechsel der Angebotsform kann auch bei fristgerechter Kündigung nicht garantiert werden.

(7) Mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist gleichzeitig das Einverständnis der Sorgeberechtigten verbunden, dass das Kind vorsorglich in gewissen Abständen durch einen Arzt bzw. Zahnarzt untersucht wird.

(8) Bei Verdacht auf eine Erkrankung des Kindes an einer meldepflichtigen Krankheit verpflichten sich die Sorgeberechtigten, das Kind einem Arzt zur Untersuchung vorzustellen. Anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder mit ihm zusammenlebender Personen sind unverzüglich der Einrichtung zu melden. Der Besuch der Kindertagesstätte kann von einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(2) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 2, 1. a - c des Nds. KiTaG.

(3) Sonstige Tageseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 2, 3. des Nds. KiTaG.

(4) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.

(5) Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die von ihnen überwiegend zu unterhaltenen unterhaltsberechtigten Angehörigen.

(6) Das Kindergartenjahr (Betreuungsjahr) beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3

Bedarfsorientierte Angebote / Nachweis Betreuungsbedarf

(1) Über den gesetzlichen Anspruch auf einen Krippen-/Kindergartenplatz hinaus, bietet die Stadt Geestland in ihren Kindertagesstätten eine zusätzliche Betreuung in Hortgruppen an. Die Hortangebote sind eine freiwillige Leistung der Stadt Geestland. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Aufnahme in den Hortgruppen erfolgt für die Klassenstufen 1 bis 4. Soweit die Kapazitäten nicht bereits durch die Klassenstufen 1 bis 4 ausgeschöpft sind, können in begründeten Einzelfällen auch Kinder der Klassenstufe 5 aufgenommen werden.

(3) Die Vergabe der Hortplätze erfolgt grundsätzlich bedarfsorientiert und erfordert jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres die Vorlage eines Nachweises über den bestehenden Betreuungsbedarf.

(4) Ein nach Abschluss des Auswahlverfahrens vergebener Hortplatz ist regelmäßig an allen angebotenen Betreuungstagen (Mo. bis Fr.) in Anspruch zu nehmen. Bei nicht regelmäßiger Nutzung des zugesagten Betreuungsplatzes kann dieser mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende vom Einrichtungsträger gekündigt werden. Eine regelmäßige Inanspruchnahme ist nicht mehr gegeben, wenn das Kind den Hortplatz regelmäßig an weniger als 4 Tagen in der Woche nutzt.

(5) Für alle anderen Betreuungsformen kann die Stadt Geestland Nachweise über den bestehenden Betreuungsbedarf verlangen, wenn dies die Anmeldesituation erfordert.

(6) Stellt sich im laufenden Kindergartenjahr heraus, dass ein nachgewiesener Betreuungsbedarf nicht mehr in dem bescheinigten Umfang besteht, ist dies dem Träger der Einrichtung umgehend mitzuteilen. Der Träger kann den Platz dann bedarfsorientiert anderweitig vergeben.

§ 4

Gebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten wird - soweit nach § 21 Nds. KiTaG kein gesetzlicher Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung besteht - eine Gebühr erhoben.

(2) Bei der Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr für das Kindergartenjahr, die in Teilbeträgen mit monatlicher Fälligkeit erhoben wird.

(3) Für die Kinder, die einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung haben, ist bei einer täglichen Betreuungszeit von über 8 Stunden bis auf weiteres keine Gebühr zu entrichten. Der Verzicht auf die Gebührenerhebung kann durch Satzungsänderung aufgehoben werden. Ab Inkrafttreten einer entsprechenden Satzungsänderung findet diese auch auf bestehende Betreuungsverhältnisse Anwendung.

(4) Die Gebührensatzung gilt im Rahmen der Verträge auch in Einrichtungen mit anderer Trägerschaft.

(5) Die Regelungen dieser Satzung zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge, gelten nur für Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Geestland haben.

§ 5

Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder der Altersstufen Krippe und Hort eines Gebührenpflichtigen zeitgleich eine der Kindertagesstätten in der Stadt Geestland (§ 2 Abs. 2 d. S.), ermäßigt sich die Gebühr um 50 % für das zweite und jedes weitere Kind.

(2) Kinder, die einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung haben, bleiben bei Festsetzung der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

(3) Die Geschwisterermäßigung erfolgt bei der günstigsten Gebühr.

(4) Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Geestland haben.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind

- a) die Personensorgeberechtigten,
- b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
- c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege betreuen,
- d) in den Fällen, in denen kein Gebührenpflichtiger nach a), b) oder c) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat und auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist.

(2) Die Benutzungsgebühr wird den Gebührenschuldern gegenüber durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt, der gleichzeitig als Bestätigung der Aufnahme des Kindes gilt.

(3) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

(4) Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, wenn der gesamte Zahlungsrückstand das Zweifache des monatlichen Zahlungsbetrages beträgt. In den Fällen, in denen die Gebühreneinzahlung oder der Ausschluss des Kindes zu einer erheblichen Härte führen, sind hiervon Ausnahmen möglich.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenschild entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.

(2) Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war oder nicht. Die Gebühr ist zum Letzten eines jeden Monats fällig.

(3) Die Schließungszeiten (Sommerferien 3 Wochen / Oster- oder Herbstferien 1 Woche) sowie Unterbrechungen des Betriebes von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung. Eine anteilmäßige Kürzung oder Rückzahlung von Gebühren aufgrund vorübergehender Schließungen, wegen höherer Gewalt oder Streik erfolgt nicht.

(4) Bleibt ein Kind, auch für längere Zeit, fern und wird der Platz freigehalten, besteht kein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Rückzahlung der festgesetzten Gebühr. Die Gebührenpflicht wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit nicht unterbrochen.

(5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 8

Abmeldung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kindergartenjahres oder mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(2) Wird das Kind innerhalb eines Kindergartenjahres vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet, bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen.

(3) Kinder können vom Besuch einer Kindertagesstätte aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden.

(4) In begründeten Einzelfällen sind hiervon nach ordnungsgemäßer Kündigung abweichende Regelungen zulässig.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Gebührenhöhe

(1) Für die Betreuung der Kinder in einer Tagesbetreuungseinrichtung wird eine Gebühr in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform erhoben.

(2) Die Gebührensätze erhöhen sich alle zwei Jahre jeweils zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres, erstmals zum 01. August 2019. Die Anhebung der Gebühren setzt einen entsprechenden Ratsbeschluss voraus.

(3) Die Höchstgrenzen der zu zahlenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Zeitzone	Betreuungszeit, Früh- u. Spätdienst	Kindergarten / Krippe		Hort incl. Ferienbetreuung	
		jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
1	bis 4 Stunden	1.638,00 €	136,50 €		
2	bis 4,5 Stunden	1.827,00 €	152,25 €		
3	bis 5 Stunden	2.016,00 €	168,00 €	2.016,00 €*	168,00 €*
4	bis 5,5 Stunden	2.205,00 €	183,75 €	2.205,00 €**	183,75 €**
5	bis 6 Stunden	2.394,00 €	199,50 €		
6	bis 6,5 Stunden	2.583,00 €	215,25 €		
7	bis 7 Stunden	2.772,00 €	231,00 €		
8	bis 7,5 Stunden	2.961,00 €	246,75 €		
9	bis 8 Stunden	3.150,00 €	262,50 €		
10	bis 8,5 Stunden	3.339,00 €	278,25 €		
11	bis 9 Stunden	3.528,00 €	294,00 €		
12	bis 9,5 Stunden	3.717,00 €	309,75 €		
13	bis 10 Stunden	3.906,00 €	325,50 €		

* 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr (in den Schulferien mit Ausnahme der Schließungszeiten auch Vormittagsbetreuung 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr) / z. Zt. Einrichtungen Kapellenweg u. Mittelfeldweg in der Ortschaft Langen

** 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr (in den Schulferien mit Ausnahme der Schließungszeiten auch Vormittagsbetreuung 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr) / z. Zt. Einrichtung Beerster Kinnerhus in der Ortschaft Bad Bederkesa

(4) Aufgrund des § 20 KiTaG werden auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten des in der städtischen Einrichtung betreuten Kindes im Einzelfall nach dem Familieneinkommen gestaffelte Gebühren erhoben. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen. Die vom Familieneinkommen abhängige Staffelform der Gebühren gilt nur für Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Geestland haben.

(5) In jedem Falle wird auch beim Unterschreiten der Freibetragsgrenze ein Sockelbetrag fällig. Dieser beträgt bei:

Zeitzone	Betreuungszeit, Früh- u. Spätdienst	Kindergarten / Krippe		Hort incl. Ferienbetreuung	
		jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
1	bis 4 Stunden	819,00 €	68,25 €		
2	bis 4,5 Stunden	978,00 €	81,50 €		
3	bis 5 Stunden	1.137,00 €	94,75 €	1.137,00 €*	94,75 €*
4	bis 5,5 Stunden	1.296,00 €	108,00 €	1.296,00 €*	108,00 €**
5	bis 6 Stunden	1.455,00 €	121,25 €		
6	bis 6,5 Stunden	1.614,00 €	134,50 €		
7	bis 7 Stunden	1.773,00 €	147,75 €		
8	bis 7,5 Stunden	1.932,00 €	161,00 €		
9	bis 8 Stunden	2.091,00 €	174,25 €		
10	bis 8,5 Stunden	2.250,00 €	187,50 €		
11	bis 9 Stunden	2.409,00 €	200,75 €		
12	bis 9,5 Stunden	2.568,00 €	214,00 €		
13	bis 10 Stunden	2.727,00 €	227,25 €		

* 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr (in den Schulferien mit Ausnahme der Schließungszeiten auch Vormittagsbetreuung 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr) / z. Zt. Einrichtungen Kapellenweg u. Mittelfeldweg in der Ortschaft Langen

** 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr (in den Schulferien mit Ausnahme der Schließungszeiten auch Vormittagsbetreuung 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr) / z. Zt. Einrichtung Beerster Kinnerhus in der Ortschaft Bad Bederkesa

(6) Die Betreuung in einem Hort beinhaltet neben einer regelmäßigen Betreuungszeit während der Schulzeiten eine ganztägige Betreuung während der gesetzlichen Schulferien. Dies gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist (§ 7 Abs. 3, Satz 1 d. S.).

(7) Das Angebot der ganztägigen Betreuung nach Abs. 1 entspricht umgerechnet auf das Jahr einer Stunde pro Woche zusätzlich. Die regelmäßig zu zahlende monatliche Gebühr bemisst sich daher nach der jeweils um 1 Stunde höheren Zeitzone.

(8) Der gesetzliche Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 21 des Nds. KiTaG umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung und sonstigen Kosten.

§ 11

Mittagsverpflegung (Gemeinschaftsverpflegung)

(1) Die Stadt Geestland bietet in den Einrichtungen abhängig von den angebotenen Betreuungs-/Sonderöffnungszeiten grundsätzlich eine Mittagsverpflegung in Form von Gemeinschaftsverpflegung an. Die Stadt Geestland ist dabei bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kindern, die aufgrund von Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten bzw. krankheitsbedingten Einschränkungen bei der Lebensmittelwahl vorsichtig sein müssen, die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu ermöglichen.

(2) Die Teilnahme am Mittagessen ist für Hortkinder verpflichtend. Für Kinder in den anderen Betreuungsformen (Krippe und Kindergarten) ist bei einer Aufenthaltsdauer (Betreuungszeit einschl. Sonderöffnungszeiten) von mehr als 6 Stunden täglich die Teilnahme am Mittagessen ebenfalls verpflichtend.

(3) Die Kosten für das Mittagessen sind durch die Gebührenschuldner neben der Benutzungsgebühr zu entrichten. Das Verfahren hierfür wird in der Kindertagesstätte bekannt

gemacht. Das Essensgeld ist auch dann zu entrichten, wenn eine rechtzeitige, vorherige Abmeldung durch den Sorgeberechtigten bei der Kindergartenleitung (z. B. Erkrankung des Kindes) nicht erfolgte oder erfolgen konnte.

(4) Bei Nichtzahlung der Mittagsverpflegung kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der gesamte Zahlungsrückstand das Zweifache des monatlichen Zahlungsbetrages beträgt.

§ 12 Jahreseinkommen

(1) Die Berechnung der individuellen Gebühr erfolgt zum 01. August eines jeden Jahres für die Dauer der folgenden 12 Monate nach Antrag der Eltern auf der Grundlage des Steuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Berücksichtigt wird das zu versteuernde Einkommen abzüglich tatsächlich gezahlter/gezahlter Lohn- bzw. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

(2) Negative Einkünfte werden zu 75 % dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet.

(3) Zum Einkommen zählen auch Elterngeld, Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung und geringfügiger selbständiger Tätigkeit nach § 8 SGB IV, Grundsicherungsleistungen, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss.

Soweit nicht im Einkommensbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. des Vorjahres berücksichtigt, sind diese Einnahmen zusätzlich durch Vorlage entsprechender Abrechnungen, Bescheide oder Kontoauszüge nachzuweisen.

(4) Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Kindergeldzuschuss, Sozialleistungen nach SGB - außer Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Landespflegegeld und Jugendhilfeleistungen.

§ 13 Individuelle Elterngeldgebühr

(1) Die individuelle Elterngeldgebühr errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen gemäß § 10 und den Jahresfreibeträgen, die wie folgt festgesetzt werden:

2-Personen-Haushalt	= 16.548 €
3-Personen-Haushalt	= 20.916 €
4-Personen-Haushalt	= 25.332 €
5-Personen-Haushalt	= 29.736 €
Jedes weitere Familienmitglied	= 4.368 €

(2) 10% des Unterschiedsbetrages plus jährlicher Sockelbetrag ergeben die zu zahlende Jahreselterngeldgebühr.

§ 14 Einkommensüberprüfung

(1) Die Ermittlung der Gebührenhöhe erfolgt aufgrund der Erklärung der Sorgeberechtigten vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres bzw. vor Beginn der erstmaligen Aufnahme. Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen (Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.

(2) Sollte ein Einkommensteuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres nicht vorliegen, so ist das Einkommen durch Vorlage der Lohnsteuerbescheinigungen, Jahresverdienstbescheinigungen, Bescheinigungen des Steuerberaters (z.B. Gewinn- und Verlustrechnung) und Bescheinigung über sonstige Einkünfte nachzuweisen.

(3) Antragsteller, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, müssen ebenfalls Angaben zu ihrem Einkommen machen. Empfänger von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder Unterhaltsgeld haben einen entsprechenden Leistungsbescheid vorzulegen. Über den Bezug von Krankengeld, Verletzten- oder Übergangsgeld ist eine Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers vorzulegen. Bei den Angaben zum Einkommen sind alle Einkünfte zu berücksichtigen.

(4) Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist anhand einer Verdienstbescheinigung für die letzten 12 Monate nachzuweisen. Hierbei sind Einmalzahlungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld, etc.) zu berücksichtigen. Berücksichtigt wird das steuerpflichtige Bruttoeinkommen abzüglich der auf das Einkommen entrichteten Steuern (Lohn- und Kirchensteuer), des Solidaritätszuschlag und der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - mit Ausnahme der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung -

sowie der durch das Einkommensteuergesetz festgelegten Werbungskostenpauschale.

(5) Maßgebend für die Einstufung ist der Monat, in dem die Vorlage der Erklärung mit vollständigen Unterlagen zum Nachweis des Einkommens erfolgt. Eine rückwirkende Reduzierung ist nicht möglich.

(6) Erfolgt keine oder eine verspätete Abgabe der Erklärung wird die Gebühr in Form der Höchstgrenze gem. § 10 (Abs. 2) festgesetzt. Die Gebühr kann erst ab dem Monat, in dem die Vorlage der Einstufungserklärung mit vollständigen Unterlagen zum Nachweis des Einkommens erfolgt, reduziert werden.

§ 15 Sonstige Tageseinrichtung

(1) Die Stadt Geestland ist Träger des Kinder- und Jugendzentrums Langen in der Ortschaft Langen.

(2) Das Kinder- und Jugendzentrum Langen ist eine sonstige Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2, 3. des Nds. KiTaG. Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.

(3) Das Angebot im Kinder- und Jugendzentrum Langen umfasst während der Schulzeiten u. a. eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung und eine Mittagsverpflegung (MiKids) für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. In den Schulferien - mit Ausnahme der Schließungszeiten - werden eine Schülerferienbetreuung und eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Angebote sind kostenpflichtig.

(4) Für das Betreuungsangebot „MiKids“ wird eine nach dem Familieneinkommen gestaffelte Gebühr erhoben. Die Höchstgrenze der zu zahlenden Gebühr wird auf 770,00 Euro für 11 Monate im Jahr festgesetzt. Die Mindestgebühr (Sockelbetrag) wird auf 440,00 Euro für 11 Monate im Jahr festgesetzt.

(5) Die Gebühr für die Nutzung des Angebotes der Schülerferienbetreuung wird auf 30,00 Euro pro Woche festgesetzt. Das Angebot ist wochenweise buchbar.

(6) Zur Abrechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung siehe § 11 der Satzung.

§ 16 Anpassungsklausel

(1) Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers seit dem letzten Steuerbescheid wesentlich, d. h. um mehr als 20%, verändert, erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der aktuellen Einkommensnachweise.

(2) Die Aktualisierung erfolgt ab dem Monat, in dem der Antrag auf Aktualisierung gestellt wird.

§ 17 Datenschutz

(1) Die für die Gebührenfestsetzung zu ermittelnden Daten werden nach den Vorschriften des Datenschutzes ausschließlich für diesen Zweck erhoben. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Nach erfolgter Einstufung werden die Erklärungen der Gebührenpflichtigen und Bearbeitungsvermerke der Stadt Geestland für fünf Jahre aufbewahrt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Gebühren- und Benutzungssatzung tritt zum 01. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und über die Benutzung der Kindertagesstätten und sonstigen Einrichtungen der Stadt Geestland vom 19. Dezember 2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Juni 2017 außer Kraft.

Geestland, den 10. September 2018
(L.S.)

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

167.

ELFTE ÄNDERUNG der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 23. August 2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§§ 6, 7 und 9 erhalten folgende Fassungen:

§ 6

Die monatliche Gebühr von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt:

- | | |
|--|----------|
| • bei 5-tägiger Betreuung | 130,00 € |
| • bei 3-tägiger Betreuung | 94,00 € |
| • Bei Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes ist je halbe Stunde ein Mehrbetrag von | 10,00 € |
- zu zahlen.

§ 7

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer gebührenpflichtiger Kinder eines Sorgeberechtigten wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

- | | | |
|---------------------------|----------------------------|---------|
| • bei 5-tägiger Betreuung | 2. Kind | 50,00 € |
| | 3. und jedes weitere Kind | 75,00 € |
| • bei 3-tägiger Betreuung | 2. Kind | 35,00 € |
| | 3. und jedes weiteren Kind | 53,00 € |

§ 9

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Hollnseth, den 23. August 2018

Gemeinde Hollnseth
Melanie Steffens
Bürgermeisterin

168.

SATZUNG der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 22 „Vorderstraße/Marktplatz, Osterwanna“ vom 30. August 2018

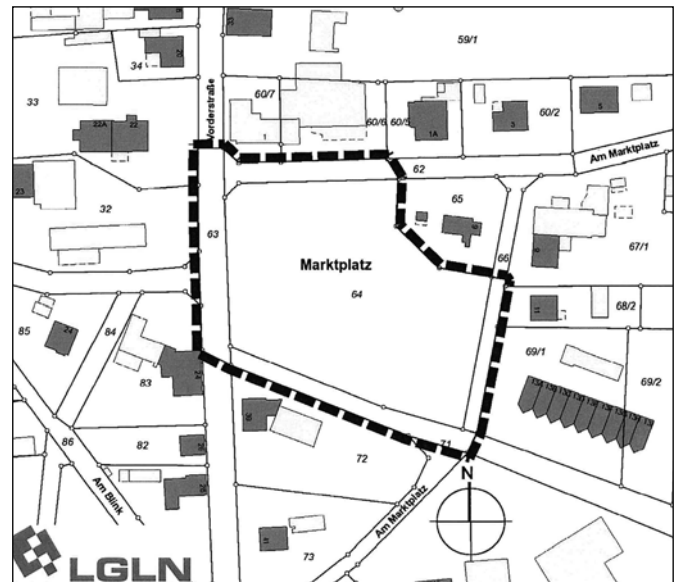
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung am 30. August 2018 den Bebauungsplan Nr. 22 „Vorderstraße/Marktplatz, Osterwanna“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Wanna, den 04. September 2018

(L.S.)

Gemeinde Wanna
Der Gemeindedirektor
Maik Schwanemann

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.



Dieser Bebauungsplan wurde auf der Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplan kann mit seiner Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Vorderstraße/Marktplatz, Osterwanna“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wanna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wanna, den 04. September 2018

Gemeinde Wanna
Der Gemeindedirektor
Maik Schwanemann

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

169.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Misselwarden

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974, S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Misselwarden am 25. April 2018 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 20. Februar 1992, in der Fassung vom 09. Juni 2017, beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Ordnung**

1. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Pflegeleichtes Urnenwahlgrab mit Grabplatte**

(2) Die Pflege dieser Rasengrabstätte durch Angehörige, Verwandte u.s.w. ist nicht gestattet und wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt. Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet jegliche Art von Grabschmuck oder Gegenständen auf den Grabplatten abzustellen.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsordnung in der Fassung vom 09. Juni 2017 außer Kraft.

Misselwarden, den 20. Juni 2018

**Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Misselwarden
Der Kirchenvorstand**

Meine-Behr		W. Blohm
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 9. August 2018

**Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenvorstand**

Casper		Heidemann
Stellv. Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher